

[vor 1764, November 3]: Brukenthals Plan zur Gründung einer protestantischen Universität in Siebenbürgen, bevorzugt in Hermannstadt.

Abschrift aus dem Haus-, Hof- und Staatsarchiv Wien, St. R. A. 2867/765.

Bezug: Biographie, 1. Bd., S. 150-154, bes. Anm. 432-433, 435.

Datierung aufgrund von Schullers Hinweis (Biographie, 1. Bd., S. 151), dass sein Hochschulplan von der Studienhofkommission am 3. November 1764 begutachtet worden ist. Der Plan wurde der später zusammengestellten Staatsratsakte 2867/765 beigefügt (ebenda, Anm. 432). Der Staatsrat hatte über Brukenthals Plan und einen Gegenvorschlag am 5. Mai 1765 verhandelt. Eine abschließende, befürwortende Resolution vom 19. Oktober 1765, entworfen von Graf von Blümegen und von Maria Theresia mit einem „placet“ versehen, genehmigte Brukenthals Antrag (ebenda, S. 152). Bei dem auf S. 1 des Plans angeführten Datum 18. August 1766 dürfte es sich um den Tag der Beifügung dieses Schriftstücks in die Staatsratsakte 2867/765 handeln. 1767 wurde der Plan vom Staatsrat definitiv abgelehnt (ebenda, S. 153).

Teiledition in: Georg Adolf Schuller: Brukenthals Hochschulplan. In: Siebenbürgisch-Deutsches Tageblatt 48 (1921), Nr. 14496, 14498, 14500, 14502; Carl Göllner, Heinz Stănescu: Aufklärung. Schrifttum der Siebenbürger Sachsen und Banater Schwaben. Bukarest 1974, S. 118-120 (auszugsweise, aufgrund von Schullers Aufsätzen von 1921); Michael Kroner: Samuel von Brukenthal. Nürnberg 2003, S.29f. (auszugsweise, aufgrund von Schüllers Aufsätzen von 1921).

[Notizen des Kopisten am Anfang des Dokuments:]

Coll:

ad 2867.

765.

K: K: Haus-Hof- und Staats-Archiv

[S. 1]

18. August 1766.

Vorläufige allerunterthänigste Gedancken über die
Errichtung einer Universität in dem Fürstenthum
Siebenbürgen.

Capitel I (Caput 1)¹:

So allgemeine bey einer anzulegenden Accademie zu
beobachtende Regeln enthält.

§1.

Der zu erwehlende Ort soll a. gesunde Lufft und Wasser haben. b. mittelmässig seyn, c. Man soll wohlfeil leben, wohnen, und die nothwendigen Waaren haben können. d. er soll nicht wohlüstig seyn. e. sondern gute, und einige mit Lebens Arth Beschenckte Leuthe haben. f. soll man leicht von allen Orthen Post haben können. g. und man soll keine *collisionen* mit der Obrigkeit und Militz zu besorgen haben dörrffen.

¹ Ergänzung des Korrektors im Zuge von Schullers Kollationierung.

Vor allen andern Orten wird *Hermannstadt* der vorzüglichste seyn, und die mehresten Eygenschaften besitzen.

§2.

In *Siebenbürgen* wird besonders erfordert, daß der Gehalt nicht zu gros, aber doch so, als auf einigen Teutschen *Protestantischen Accademien* seyn. b. Kann man den *Professoren* Gelegenheit genug lassen, durch Fleiß viel zu erwerben.

§3.

Fremde und einheimische können einander durchgängig, nichts ausgenommen, gleich gehalten werden; bey Besetzung der *Professionen* aber sollte man trachten, auswärtige zu bekommen, doch die einheimische besonders geschickte Leute nicht ausgeschlossen.

§4 *tus*

wird ein zureichendes *Convictorium* erfordert, nach dem Verhältniß [S. 2] des sich vermehrenden Zulaufes.

§ 5.

Müsten die *Professores* mit auswärtigen Schul- Bedienten Freundschaft halten; mit ihnen Brief Wechsel pflegen, ihre Schriften nicht beissend beurtheilen, denenselben die *nova Accademica* zusenden; dieses letztere könnte besonders in Absicht sowohl auf *Pohlen*, als auch auf die wenige in der *Wallachey* befindliche Gelehrten, oder die schönen Wissenschaften liebenden beobachtet werden.

§ 6.

Muß es an keiner Art des Unterrichtes und Wissenschaften, Sprachen, *Exercitijs* und Künsten, als Reiten, *voltigiren*², Tanzen, Fechten, *Musique*, zeichnen, mahlen *etc.* fehlen.

§ 7.

In denen *Studijs*, und *Disciplinen* ist kein Unterschied zwischen dem Adel und andern *Studiosis* zu machen.

§ 8.

Bey Erwählung der *Professorum* hat man a. auf gründliche Wissenschaft b. auf eine gute äusserliche Aufführung, c. auf Verträglichkeit zu sehen; d. Muß man nach und nach *privat Docenten* erziehen.

² Ausführung akrobatischer Übungen während des Reitens.

§ 9.

Die gute *Disciplin* ist ein Haupt-Stück; a. *Hazard*-Spiele sind schlechterdings zu verbiethen. b. Das Laster der Unkeuschheit wird am schicklichsten durch harte Bestrafung der Weibspersohnen vermieden; dagegen, da der *Studiosus* heimlich zu bestraffen ist, die *Accademie* muß in liederliche Häußer c. sowohl in der Stadt, als auff dem Lande einfallen dörfen d. das *Duelliren* ist hart zu verbiethen, *Secundanten*, *Injurianten* auch Anhetzen hart zu bestraffen e. dem *Credit*-Weesen sind durch Landes-herrliche Befehle Schrancken zu setzen. [S. 3] f. Die Straffen müssen mehrentheils in *carcere*, *cum*, *vel sine catena* bestehen, wenn es nicht große Verbrechen sind. *Relegationen* finden nur statt wenn gar keine Besserung zu hoffen ist.

§ 10.

Die Aufmunterung zum Fleiße geschieht a. durch die Hoffnung zukünftiger Beförderung b. durch den Umgang mit *Professoribus*, und deren fleissige Erinnerung c. durch *attestata*, welche von dreyerley Art gedruckt werden können; und welche alle halbe Jahre an die Ältern zu schicken sind; doch sind solche *à Rectore* zu unterschreiben. d. durch *Collegia Examinatoria* und *Disputatoria*.

§ 11.

Eine *Accademie* muß so wohl *ratione immunitatum Personalium*, als auch *ratione Jurisdictionis Privilegia* haben, welche von der Allerhöchsten Gnade der *Monarchin* *dependiren*.

§ 12.

Von allen Handwercken und *Professionen* sollten ein oder ein Paar unter der *Accademie* Schutz und *Jurisdiction* stehen; Über diese wäre dem *Professori Physices, Matheseos* und *Chymiae* die Aufsicht anzuvertrauen.

§ 13.

Wird eine gelehrte Zeitung erfordert.

§ 14.

Collegia Publica und *Gratuita* sind einer *Accademie* schädlich. Denen armen, so hinreichende *Testimonia paupertatis* haben, werden die *Collegia* umsonst gegeben.

§ 15.

An fleissigen *Disputiren* muß kein Mangel erscheinen; aber nicht über *Theses*. Vor arme werden auff jeden *Professore* acht Bogen [S. 4] *ex Cassa Accademica* gedruckt.

§ 16.

Eine *Accademie* kann ohne eigenen *fond* nicht wohl bestehen; wovon aber *sine consensu* der Landes-Beherscherin nichts veräußert; und *sine Consensu Cancellarij* nichts verpachtet werden darff.

§ 17.

Alle Jahre wäre eine *Visitatio Academiae* vorzunehmen: a. *ratione diligentiae docentium et discientium.* b. *ratione oeconomiae Accademicae,* c. *ratione morum.* Wobey d. auch der *Professionisten* und Künstler Werckstädte und Nahrung zu untersuchen wären.

§ 18.

Das starckeste Mittel einer *Academie* in *Siebenbürgen* empor zu helffen aber ist die Allerhöchste Huld und Gnade der Allerdurchlauchtigsten Landes-Beherscherin, und der allerhöchste befehl, daß alle *acatholische Studirende* Unterthanen wenigstens einige Jahre daselbst aushalten müssen.

(Capitel II.) Caput 2³
Vom Corpore academico.

§ 1.

In denen allergnädigst zu ertheilenden *Privilegii* sind der *Academie Jura Corporis* zu ertheilen.

§ 2.

Die *Academie* bekömmt ihren eigenen *in Bonis immobilibus* bestehenden *fond*. Diese *Bona Imobilia* können ihr auf keine andere weise geschafft werden, als wenn *Ihro Maytt.* allergnädigst geruhen einige *Fiscalitäten*, sowie sie nach und nach dem *Fisco* zufallen, ihr gegen eine *Summam inscriptitiam* zu überlassen und dabey die *decima redemptus* eben auch ihr allergnädigst zuzuwenden [S. 5] Es ist nötig, daß sie auf einen *immobilen fond* angewiesen und gegründet wird; dan sonst kan sie in die länge, weil die *pretia rerum* unbeständig sind, und durch die Zeit höher steigen, nicht aushalten; daneben aber erfordert ihre Erhaltung, die nötige Gebäude, alß a. vor jede *Facultät* ein besonderer und sattsam geräumigen Saal zum *disputiren.* b. ein hinreichender Saal zur *Bibliotheque* c. ein *Theatrum Anatomicum.* d. Zwey Zimmer zum *Judicio academico.* e. Ein Zimmer zur *Registratur.* f. ein Saal zum fecht, und *voltigir*-Boden. g. ein besonders Reit-Hauß, samt einer offenen Bahn. h. ein Saal zum tanz-

³ Ergänzung des Korrektors im Zuge von Schullers Kollationierung.

Boden. i. etliche verwahrte gesunde behältnisse zu *cacern*. k. ein *Obervatorium*. Ausser diesen gebäuden wird noch ein *medicinisher* Garten erfordert; die anlage wenigstens zu allen diesen Gelegenheiten wird man in *Hermanstadt* in denen öffentlichen Stadt-Gebäuden finden, und wenn der vor die *Academie* gewidmete *fonds* ein jahr darauf gewidmet wird, so bin ich der Hofnung, daß man sie alle werde herstellen können.

§ 3.

Die *Academie* hat zwey *Cassen*: 1^{mo} Die *Cassa* der aus dem *fond* fallenden *redituum*. 2^{do}. Die *Cassam* des *Rectoris*, welche *fiscus academicus* genannt wird, und ihre Einkünfte von *Inscriptionen*, *poenis pecuniariis* und *fructibus Jurisdictiones* hat.

§ 4.

Die zu errichtende *academie* soll ein *Studium Universale acatholicorum mixtae Religionis* seyn, also muß sie das Recht bekommen, alle vier *Facultäten* zu haben: *Theologicam*, *Juridicam*, *Medicam* et *Philosophicam*. [S. 6]

§ 5.

Die Personen, so zu dem *Corpore academico* unter ihrem allerhöchsten Oberhaupte gehören sind: a. der *Cancellarius*. b. der *Rector*, c. der *Procancellarius*. d. die *Professores* e. *Doctores*, *licentiati Magistri*, *Bacalauri*, f. *Studiosi*. g. *Sprach. und Exercitien-Meister*. h. *officianten*. i. *Künstler, Handwerker, Professionisten*, von jedem Handwerke und Profession eine bis 2 *Persohnen*. k. die *academische* Wache.

§ 6.

Die besondere allergnädigst zu ertheilende Vorrechte bestehen: a. *in immunitate ab omnibus personalibus*. b. *in jure fisci* alß c. *hypothecae tacitae in bonis administratorum*. d. *Jure praetationis in Concursu in debitis ex Contractu*. e. *Jure indigenatus*, welches aber nicht auf die *Studiosos* gehet. f. *exemptione a jurisdictione, ordinaria*. g. der Rang, da dan Ihre Kayserl. *Maytt.* des *Cancellarii*, *Rectoris*, *Pro Cancellarii* et *Professorum* Rang zu bestimmen allergnädigst geruhen werden. h. *in imunitate a Vectigalibus et jure condendi Statuta*, welche so dan zu verfertigen und zu allergnädigster *Confirmation* einzusenden sind.

Capitel III. Caput 5⁴

Vom Cancellario.

§ 1.

⁴ Ergänzung des Korrektors im Zuge von Schullers Kollationierung.

Der *academische Cancler* steht unmittelbahr unter *Ihro Kayserl. Königl: Maytt*, und alles was zum *Corpore* gehört, hat ihm *respect* zu erzeigen, welches mit in den *Pflicht-ayd* kömmt.

§ 2.

Derselbe hat die Oberaufsicht auf die *academie* und alle ihre *membra*, über die *Collegia*, *Exercitia & Disciplin*, den *fundum die Cassam*, den *Fiscum*, *Convictorium*, *Bibliotheque*, *Gebäude*, *hortum Medicum*, und [S. 7] alles, was zur *academie* gehört.

§ 3.

Alle *appelationen* vom *Senatu academico* gehen durch den *Cancellarium* an *Ihro Majestät die Kayserin Königin*.

§ 4.

Desgleichen geht alles durch denselben, was die *academie* an *Ihro Maytt. die Kayserin Königin* zu bringen hat.

§ 5.

Die Vorschläge der *academie* zu Besetzung der *Professuren*, die Zufertigung der *Vocationen* an die *Candidaten*.

§ 6.

Die Verpflichtung der *Rectorum*, *Professorum*, *officianten*, *Exercitien-* und *Sprachmeister*, *Künstler* und *Universitäts-Wache*

§ 7.

führt derselbe ein eigenes *Sigillum Cancellariatus*.

§ 8.

Kan alle unternehmen, so der *academie praejudicirlich* seyn könnten, und keinen Aufschub leiden, *inhibiren* und allerunterthänigsten Bericht sodan erstatten.

§ 9.

wird derselbe bey allen *Promotionen in Doctorem vel Magistrum* um seinen *Concens* angesprochen; daher

§ 10.

sein Nam auf alle *diplomata*, *dissertationes*, und *Programmata* gesetzt wird.

§ 11.

Kan derselbe in *Censura*-Sachen *inhibiren*.

§ 12.

dirigiert er die *Visitationes* der *academie*, ernennt dazu Tag und [S. 8] Stunde und *convocirt* die *visitatores*, wohnt auch der *Visitation* alß *Praeses* bey, und erstattet den Bericht an *Ihro Mayst.*

§ 13.

Sein *Salarium* haben *Ihro Mayst.* zu bestimmen, welches aber gleich wohl *ex Cassa academica* bezahlt wird.

Capitel IV.

Vom Senatu, Rectore und Fisco.

§ 1.

Der *Senat* besteht aus dem jedesmahligen *Rectore*, allen *Professoribus*, einem *Secretario* und *Actuario*, welche beyde letzteren keine Stimmen haben.

§ 2.

Der *Senat* ist die 2^{te} *Instanz*, wohin man von dem *Judicio academico appelliren* kann.

§ 3.

Vor denselben gehören in seine *prima Instantia* nichts als *Causae disciplinae graviores*, wohin die härtern, bestraffungen der *Studiosorum* gerechnet werden, ingleichen die *Causae Civiles*, worinnen *Professores* selbst die beklagten sind.

§ 4.

Der *Senat* kömmt wöchentlich ein bis 2 mahl zusammen, die Ansage geschieht durch den *Pedell*.

§ 5.

Die *deliberanda*, so daselbst vorkommen, sind ausser dem *sub Nro 1^o.* und *2^{do}.* Erzehnten, Theils die *Policey* und *Disciplin* betreffende Verordnungen, Theils alles, was *ad salutem et conservationem Academiae* gehöret. [S. 9]

§ 6.

Das *Praesidium in Senatio* führt der *Rector*, daher derselbe auch die *vota colligiret*, und wenn die *vota paria* sind, ein *votum decisivum* hat.

§ 7.

In allen *Causis* muß ein *Referens ex facultate Juridica* bestellt werden, welcher *unu cum voto* die Sache im *Senatu* vorträgt.

§ 8.

Der *Referens* wird vom *Rectore* ernenet.

§ 9.

Der *Rector* wird alle halbe Jahr von allen *Professoribus* gewählt; das erste halbe Jahr *ex facultate Theologiae*, das zweyte *ex facultate Juridica*, das dritte *ex facultate Medica*, das vierte *ex facultate Philosophica*. Wenn keine gründliche *Causae excludendi* vorhanden sind, muß man *in eligendo* von der Ordnung, wie die *Professores* in jeder *Facultaet* seyn, nicht abgehen.

§ 10.

Der *Rector* wird jedesmahl öffentlich verpflichtet.

§ 11.

Das Amt des *Rectoris* bestehet a. darinnen, daß derselbe *in judicio* und desgleichen *in senatu praesidiret*. b. *Disciplinam et Jurisdictionem dirigiret*. c. Die *Studiosos* und andere Mitglieder der *Accademiae inscribiret*. d. die Siegel der *Accademiae* verwahret. e. den *Senatum*, wenn es nöthig, *convociret*. f. *Diligentiae Testimonia* vor die *Studiosos* unterschreibet, g. alles was *nomine der Academie* ausgefertigt wird, *signirt*; h. über das *Convictorium* die Aufsicht hat, und die erledigten Stellen darinnen *ex decreto senatus* besetzt; i. über den *Fiscum Academicum* die Rechnung führet, und k. diese Rechnung bey Ablegung des *Rectorats* zugleich ableget. [S. 10]

§ 12.

Der *Fiscus Academicus* bestehet aus einer *Cassa*, deren Einkünffte, aus den *Inscriptionen* und Straffgeldern kommen. Von jeder *Inscription* bekommt einen Gulden der *Rector*, und einen Gulden der *Fiscus*. Von den Straffen bekommt einen Drittheil der *Rector*, einen Drittheil der *Fiscus* und ein Drittheil wird unter die *Judicial-Officianten* vertheilt.

§ 13.

Der *Fiscus* ist Theils, um armen daraus etwas zu geben, Theils Kleinigkeiten davon zu bestreiten, und was alle halbe Jahre übrig bleib, fällt der *Bibliothec* anheim.

§ 14.

Der *Rector* kann keine Post über einen Gulden von *Fisco* bezahlen, wenn solche nicht erst im *Senatu resolviret* ist, gleichwie auf

§ 15.

Der *Senatus* keine Post über 10 Gulden ohne Vorwissen des *Cancellarij* an die *Cassam* zur Bezahlung *assigniren* kann.

Caput V.

Von dem Vice-Canzler.

§ 1.

Wenn der *Cancellarius* nicht zugegen, oder gänzlich verhindert ist, wird sein Amt durch einen *Vice-Canzler* verwaltet.

§ 2.

Dieser kann alles thun, was oben vom *Canzler* gesagt wird, nur daß, wenn der *Cancellarius in Aula Imperiali* ist, er seine Berichte an den *Cancellarium* einsendet. bis her

§ 3.

Kann der jedesmahlige *Rector* den *Vice-Cancellariatum* mit verwalten, es wäre denn,

§ 4.

Daß *ratione personae* Bedenklichkeiten vorwalteten, welchen falls der *Cancellarius* [S. 11] das *Vice Cancellariat* auftragen kann, welchen *Professor* er will.

Caput VI.

De Professoribus.

§ 1.

Es bestehet die *Accademie* aus vier *Facultäten*, der *Theologischen*, *Juristischen*, *Medicinischen* und *Philosophischen*.

§ 2.

In *facultate Theologica* sind drey *Professores*, zwey *Augustanae confessionis* und einer *Helveticae confessionis* zureichend.

§ 3.

In *facultate Juridica* werden wenigstens vier *Professores* erfordert: a. ein *Professor Juris Canonici*. b. ein *Professor Juris Civilis*, welcher auch ein *Helveticae Confessioni addictus* seyn kann. c. ein *Professor Juris Patrij* und d. ein *Professor Juris Naturalis*.

§ 4.

Der *Professor Juris Patrij* hat sowohl das *Jus Patrium Privatum*, als *publicum* und zwar *jus privatum tam Civile, quam criminale* zu *dociren*.

§ 5.

Der *Professor Juris Naturalis* hat hauptsächlich *jus naturale et gentium* über den *Grotium* und dann *Prudentiam legislatoriam* zu *dociren*.

§ 6.

In *facultate Medica* sind drey *Professores* zureichend, worunter zwey *Helveticae confessioni addicti* seyn können.

§ 7.

In *facultate Philosophica* werden folgende *Professores* erfordert: ein *Professor Philosophiae Moralis*, welcher zugleich die *Politic* zu *dociren* hat. 2^{tens}. ein *Professor* der *historie*, welcher sowohl *Universal* als auch die Landes [S. 12] *historie dociret*, und die Erkenntniß der Staaten in *Europa* lehret.

3^{tens}. ein *Professor Phisices*, welcher sowohl die *theoretische* als *experimental Physic* *dociret*.

4^{tens}. ein *Professor* der *Oeconomie* und *Cameral Wissenschaft*. 5^{tens}. zwey *Professores Matheseos*, davon der eine *Mathesien puram et applicatam theoretisch* treibt; der andere aber alle Theile der *Matheseos practisch* & daher der letztere gleich die Anweisung, zum Feldmessen gibt, zum *modelliren* in der *Civil- und Militair-Bau-Kunst*, desgleichen in *construirung* allerhand *Machinen*, in der *Müllten-Bau-Kunst*, *Hydranic*, *Hydrostatic*, *Glass-Schleifer Kunst*, und *Optic*, desgleichen die Handgriffe zur *Feuerwerck-Kunst*, und *Richtung* des *Geschüzes* lehret, auch den Gebrauch aller *Mathematischen Theile* in allen *Handwercken* und *Professionen*, auch wie dieselben verbessert werden könne, zeigt. 6^{tens}. ein *Professor Eloquentiae* und *Poeseos*. 7^{tens}. ein *Professor linguarum Orientalium*.

§ 8.

Ausser diesen *Professoribus ordinarijs*, können in jeder *Facultät* auch *Professores extraordinarij sine salario* seyn, deren ihre *lectiones* zwar alle halbe Jahr in dem zu

druckenden *lectiones Catalogum* mitgesetzt werden, gleichwohl aber nicht zum *Senatu* gehören.

§ 9.

Sowohl *Professores ordinarij*, als *extraordinarij*, werden vom *Senatu* vorgeschlagen, als denn von *Ihro Kaysl. Königl. Mat. vociret*, erhalten von Allerhöchst denen selben das Bestallungs-*Decret*, und werden auch allerhöchst denenselben von dem *Cancellario* vereydet.

§ 10.

Ein jeder *Professor* muß in den drey höheren *Facultäten Doctor* der *Facultät* seyn, darin er alß *Professor* kömmt, und in *Facultate Philosophica* muß er *Magister* seyn, dan kan kein *Professor* seine *Professur* antretten, er habe dan ein *Programma* schreiben, und wenigst einmahl *disputirt* [S. 13]

§ 11.

Alle halbe Jahr müssen die *Professores* ihre *lectiones* bey dem *Rectore* einschicken, damit der *Cathalogus* gedruckt werde.

§ 12.

Alle *doctores* und *Magistri* wenn sich durch zwey *dissertationes* *habilitirt* haben, können von der *academie* die *Permission* zu *dociren* erhalten.

Caput VII.

Von den officianten der academie, von der Jurisdiction
und dem Judicio academico.

§ 1.

Bey der *academie* sind folgende *officianten* unentbehrlich: 1^{mo} ein tüchtiger Stallmeister, 2^{do} ein Fechtmeister, 3^{io} ein Tanzmeister, 4^{to} ein *Quaestor*, oder *Cassier* der *Universitäts-casse*, 5^{to} ein *Syndicus*, 6^{to} ein *Secretarius*, 7^{mo} ein *Bibliothecarius* samt *Custode Bibliothecae*, 8^{to} ein *actuarius*. 9^{no} zwey *Pedellen*, 10^{mo} zwölf Man *Universitäts-Wache*. Ausserdem werden noch ein Paar *französische*, und ein paar *italiänische Sprachmeister*, desgleichen auch ein *englischer Sprachmeister* erfordert, wenn jeder hernach seine besondere *Instruction* erhält.

§ 2.

Das *Judicium academicum* besteht aus dem *Pro-Rectore*, dem *Syndico*, dem *Secretario*, und einem *actuario*.

§ 3.

Dieses *Judicium* ist in allen *Causis disciplinaribus, Civilibus* und *Criminalibus*, ausgenommen, wenn ein *Professor Reus* ist, *prima Instantia*.

§ 4.

Nur in *disciplinaribus* ist die Straffe vom *Senatu* zu *dictiren*; es wäre dann, ein oder zwey Tage Gefängnis Straffe. [S. 14]

§ 5.

In *Criminalibus* hat die *academie* über alle *Cives cognitionem*, und *decisionem*; es muß aber dieselbe: 1. wen die Straffe auf leib und leben geht, das Urtheil zur allergnädigsten *approbation* an *Ihro Kaysl: Königl: Maytt.* einsenden. 2. Kan sie die *execution* nicht selber thun, sondern muß darum die ordentliche *Criminal* obrigkeit mit beylegung des Urtheils und der allergnädigsten *approbation requiriren*; daher auch die ordentliche Obrigkeit, solcher *Requisition* zu *defiriren* anzuweisen ist.

Caput VIII.

Von der academischen Cassa.

§ 1.

Aus der *academischen Casse* darf nichts weiter bestritten werden, als 1. die *Salaria* des oben schon vorgekommenen *Personalis* der *academie*, desgleichen 2. die *Reparatur* der *academischen* Gebäude, dan 3. der Druck der 8 bögen vor jedem *Professor ordinarius*; denn die *Programmata*, so *nomine* der *academie* herauskommen, und die *lections-Catalogos* sind die Drucker schuldig umsonst zu liefern; Holz, Licht, und unterhaltung der zur Reitbahn nöthigen Pferden.

§ 2.

Die *Cassa* wird durch einen *Questorem* verwaltet, welcher ein hinreichend angesessener Mann seyn muß.

§ 3.

Derselbe hat alle viertel Jahr einen *Rechnungs-Extract* von *Einnahme* und *Ausgabe* bey der *Academie* zu übergeben; und alle Jahr bey der *visitation* seine Haußrechnung abzulegen.

§ 4.

Der nemliche *quaestor* führt zugleich die Rechnung über die *Convictoren-Casse*, doch besonders, und ohne solche mit der *academischen Casse* Rechnung zu vermengen. - [S. 15]

§ 5.

Der *Quaestor* darf keine *Consignationes* annehmen, wenn solche nicht, da sie unter zehn Gulden ist, vom *Senat*, und wenn sie über zehn Gulden ist, vom *Senat* und *Cancellario signirt* worden.

Caput IX.

Von den gradibus academicis.

§ 1.

Die drey höhern *Facultäten* haben das Recht *Doctores*, und *Licentiatos* zu creiren, die *Philosophische Facultät* aber nur *Magistros*.

§ 2.

Niemand kan weder *Doctor* noch *Magister* werden, er habe den zwey *examina* vor der *Facultät* ausgestanden; eine gelehrte, von der *Facultät* ihm aufgegebenen *Materie* in lateinischer Sprache ausgearbeitet und denn öffentlich *cum vel sine Praesidio disputirt*.

§ 3.

Es wäre nicht unrecht, wenn *Ihro Kayserl. Königl: Maytt.* den Rang deren *Doctoren*, und *Magistern* zu bestimmen geruhen wollten.

Caput X.

Vom Convictorio.

§ 1.

Anfänglich ware es genug, ein *Convictorium* von hundert Personen anzulegen, welches man mit der Zeit nach Beschaffenheit der Umstände vermehren könnte.

§ 2.

Zum *Convictorio* muß man Niemand *admittiren*, der nicht hinlängliche *attestata* seine Armuth dem *academischen Senat* vorgelegt hat; als denn von der *Facultät*, zu welcher er sich mit seinen *Studien* wenden will, genau *examinirt* ist, ob er schon geschicklichkeit genug besize, auf *academien* zu gehen, und ob er Fähigkeit genug zum [S. 16] *studiren* habe.

§ 3.

Das *Convictorium* muß auf Mittags und abend Essen eingerichtet seyn; doch daß beydes wöchentlich auf eine Persohn nicht höher alß einen Thaler kömmt welches also in einem ganzen Jahr auf hundert Persohnen 7700 fl. austrägt.

§ 4.

Dieses wäre einem *Oeonomo* pachtweise zu überlassen, dagegen die *Decani* der 4 *Facultäten* alle 4 Wochen, wie die *Studiosi* gespeiset werden, nachzusehen hätten.

§ 5.

Um nun hierzu einen *fonds* auszumachen, wäre ein Vorschlag, ob man nicht im ganzen Lande den Zeithero nicht gewöhnlich gewesenen Klingelbeutel an Sonn- und Festtagen in den *Protestantischen* Kirchen herumgehen liesse, und dieses Geld zur Unterhaltung des *Convictorij* anwendete. Zu diesem Ende könnte das ganze *Institutum* von den *Canzlen* *publicirt*, und die Pfarrer angewiesen werden, das gesammlete Geld alle viertel Jahr mit einer *designation* an den *quaestoren* der *Academie* einzusenden.

§ 6.

Was von dem *Convictorio* übrig bleibe, könnte theilß zum *fundo academico* geschlagen, theils auch zur Erhaltung armer geschickter *subjectorum* in Kleidung, und anderen Bedürfnissen angewendet werden.

Caput XI.

Von der Visitation.

§ 1.

Alle Jahr muß eine allgemeine *Visitation* der *Academie* angestellt werden.

§ 2.

Die *Visitatores* sind der *Canzler* und von allen *Departemens* wenigstens [S. 17] eine Person, welcher der *Cancellarius* dazu ersuchen läst.

§ 3.

Die *Visitation* erstreckt sich über den Fleiß der *Docenten* und *Discenten*, über das *Oeconomicum* der *Academie* und über die *academischen Künstler* und *Professionisten*.

§ 4.

So viel den Fleiß anlanget, wäre zu untersuchen, ob alle *Collegia Exercitia*, *Sprachen* und *Künste* fleissig und wie? *docirt* worden. - Was ein jeder *Professor* für *Collegia* gelesen habe, woran es liege, daß dieses oder jenes nicht getrieben worden? wie viele *Studiosi* vorhanden sind? was solches vor Landes Leute, und wie dieselben sich betragen haben, ob fleissig, und unter wem in jeder *Fakultät* *disputirt* worden? wie das *Justizwesen* und die *disciplin* bey der *academie* verwaltet worden? wobei die Nahmen der fleissigen *Subjecten* aufzuzeichnen sind.

§ 5.

So viel das *oeconomicum* betrifft, wär zu untersuchen, ob alle *academische* Gebäude im guten Stande sind. Ob alle *Salaria* richtig, und zur rechten Zeit bezahlt worden? Wie hoch der *Cassa-Vorrath* sey? Ob alle zur *Academie* gehörigen Grundstücke und *Mobilien* noch vorhanden sind? ob solche gut *cultivirt* werden? Dann wäre erstlich die Rechnung nach allen ihren *Titulis* der Einnahme, und ausgabe vorzunehmen, und zu *Justificiren*, und so auch die *Convictorien-Rechnung*, desgleichen die *Bibliotheque-Rechnung* und die *Rechnung des Fisci*.

§ 6.

So wäre auch die *Visitation* des *Convictorii* vorzunehmen, wie solches und mit wem es besorgt sey? ob die darin sizende Personen auch auf vorgängige genugsame Untersuchung, zum *Convictorio* [S. 18] gelassen werden? wie der *Convictoristen* ihr Betragen sey? was vor speisen *servirt* werden, und ob es ordentlich damit zugehe?

§ 7.

Ferner wäre zu untersuchen, wie der *Preiß* der *Victualien* in der Stadt beschaffen, der *Preiß* der *Logis* und *Waaren*? ob die *academie* mit der Stadt Obrigkeit und dem *Militari* im guten Vernehmen stehe? und falß dieses nicht wäre, woher die Mißfelligkeiten entsprungen?

§ 8.

Endlich sind auch die *Künstler* und *Professionisten* zu *visitiren*; in welchem Zustande dieselbe sich befinden; ob deren Aufseher, der *Professor Physices, Matheseos, und Chymiae* gute Aufsicht gehabt? wie ihre Nahrung zugenommen habe? und wie ihre Arbeiten, und *producta* beschaffen sind?

§ 9.

Dann wären alle sich ergebenden Mängel, und Gebrechen aufzuzeichnen, über jedes mit Zuziehung der *academie* Raht zu pflegen, wie zu helfen sey, und solche mit allerunterthänigstem Berichte, und rächtlichem Gutachten an *Ihro Kaysl: Königl: Majestät* einzusenden.

Ohngefährer Überschlag, was sämtliche Kosten
auf ein Jahr tragen könnten.

Der <i>Cancellarius</i>	F.
der 1 ^{te} <i>Professor Theologiae</i>	500
der 2 ^{te} <i>deto</i>	500
der 3 ^{te} <i>deto</i>	500

der 1 ^{te} <i>Professor Juris Canonici</i>	F.	
		<i>NB Protestant</i> 500
[S. 19]	F.	
Der 2 ^{te} <i>deto Juris civilis</i>		500
der 3 ^{te} <i>deto Juris Patrii</i>		500
der 4 ^{te} <i>deto Juris Naturalis</i>		500
Der 1 ^{te} <i>Professor medicinae</i>		400
der 2 ^{te} <i>deto medicinae</i>		400
der 3 ^{te} <i>deto medicinae</i>		400
Der 1 ^{te} <i>Professor Philosophiae moralis</i>		400
der 2 ^{te} <i>deto deto historiae</i>		400
Der 3 ^{te} <i>Professor Physices</i>		400
der 4 ^{te} <i>deto oeconomiae et Studii Cameralis</i>		400
der 5 ^{te} <i>deto Matheseos Theoreticae</i>		400
der 6 ^{te} <i>deto deto Practicae</i>		400
der 7 ^{te} <i>deto eloquentiae et poeseos</i>		400
der 8 ^{te} <i>deto linguarum Orientalium</i>		400
1 ^{mo} ein Stallmeister		300
2 ^{do} ein Fechtmeister		200
3 ^{tio} ein Tanzmeister		200
4 ^{to} der <i>Quaestor</i>		200
5 ^{to} ein <i>Syndikus</i>		200
6 ^{to} ein <i>Secretarius</i>		150
7 ^{mo} ein <i>Bibliothecarius</i>		150
8 ^{vo} ein <i>Custos Bibliothecae</i>		100
9 ^{no} ein <i>Actuarius</i>		100
10 ^{mo} zwey <i>Pedellen</i>		160
11 ^{mo} zwölf Mann <i>Universitäts-Wache</i>		600
12 ^{mo} zwey <i>französische Sprachmeister</i>		300
13 ^{tio} zwey <i>italiänische deto</i>		300
[S. 20]		
14 ^{to} Ein <i>englischer Sprachmeister</i>	<i>F</i>	150
15 ^{to} ein der <i>Musique</i> und der <i>Composition</i>		
		<i>Kundiger</i>

16^{to} ein *Mahler* zum mahlen und zeichnen 150

17^{mo} Unterhaltung der Gebäude

18^{vo} *Druckerlohn* für 144 bögen

19^{no} Holz und licht

20^{mo} die unterhaltung von 6 *Pferden*

Summa 11.160 f.

1^{mo} Ausserdem solten die zur *physique, Mathesis*, und zur *astronomie* nötige *Instrumenta* angeschafft, und in ein *Inventarium* gebracht werden.

2^{do} werden die *Inaugurations-Kosten* erfordert.

3^{tio} so auch die Reise-Kosten der *Professoren*; die Hauptsach aber ist

4^{to} wo das *personale* der *academie* herzunehmen?

So viel nun den ersten, und 2^{ten} *punct* betrifft, desgleichen auch den dritten, ist nicht nötig deswegen einen besonderen Antrag zu machen, sondern da ohnehin die herbeyschaffung des *Personalis* beynahe ein jahr Zeit erfordert, so dörfte nur die *Foundation* bald zu Stande gebracht und die erste jahrs-*revenue* zu Bestreitung dieser Kösten angewendet werden. So viel hingegen den 3^{ten} *Punct* anlangt, ist sich alle mühe zu geben, daß durch jemand, der bekantschaft genug hat, auf *deutschen academien*, die nötigen, und tauglichen *Personen* ausfindig gemacht werden mögen, und daran wird es nicht fehlen. -

Empfohlene Zitierweise:

Quellen zur Geschichte Samuels von Brukenthal. Aus dem Nachlass von Georg Adolf Schuller, hg. von Konrad Gündisch und Jonas Schwiertz, 2022.

URL: <https://siebenbuergen-institut.de/wp-content/uploads/quellen/qgsb/1764-11-3-1.pdf>

(Stand: 8. April 2022).

© Arbeitskreis für Siebenbürgische Landeskunde e.V.

Alle Rechte vorbehalten.